



SCHULORDNUNG

der Schule Schenkön

Geltungsbereich / Zweck

Schulpflicht

Schulangebot

Schulbetrieb

Absenzen / Dispensationen

Schulweg

Versicherung

Wohnortwechsel

1 GELTUNGSBEREICH / ZWECK

Diese Schulordnung gilt für alle Kinder, die in Schenkön den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, sowie deren Erziehungsberechtigte.

Die Schulordnung gibt einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Schule Schenkön. Die Grundlage bildet das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

2 SCHULPFLICHT

Gemäss VBG ist der Besuch des Kindergartens (1Jahr), der Primarschule (6 Jahre) und der Sekundarstufe I (3 Jahre) obligatorisch.

3 SCHULANGEBOT

3.1 Schuleintritt

Die Kindergartenpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das Kind vor dem 1. August das 5. Altersjahr vollendet hat.

Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Kindertageeintritt zurückstellen. Dies bedingt ein Gespräch mit der Schulleitung.

Über den Besuch eines zweiten obligatorischen Kindertagejahres entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und / oder der Lehrperson.

Der Eintritt in den freiwilligen Kindergarten kann ein Jahr oder ein halbes Jahr vor der Kindergartenpflicht erfolgen.

3.2 Schulhäuser

Schulhaus Grundhof

Kindergarten: 2-Jahres Kindergarten

Primarschule: 1. – 6. Klasse altersdurchmisch

Schulhaus Tann

Basisstufe

Die Einzugsgebiete der Schulen Grundhof und Tann werden durch die Bildungskommission jährlich festgelegt (VBG).

3.3 Integrierte Förderung (IF) / Begabungs- und Begabtenförderung

Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden im Rahmen der integrierten Förderung (IF) begleitet. Zum Beispiel: Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten, Teilleistungsschwächen oder besondere Begabungen.

3.4 Musik & Bewegung / Chorgesang

Alle Kinder vom Kindergarten bis und mit 2. Klasse besuchen das Fach Musik & Bewegung. Dieses wird als zusätzliche Musiklektion angeboten.

Den Chorgesang besuchen die Kinder der 3. / 4. Klassen im Rahmen des üblichen Musikunterrichts.

3.5 Sport

Zusätzlich zum ordentlichen Sportunterricht besuchen alle Primarklassen während des Winterhalbjahres den Schwimmunterricht und das Eislaufen gemäss speziellem Plan. Ausserhalb des Stundenplans besteht ausserdem ein freiwilliges Angebot der Sportförderung.

3.6 Schulbibliothek

Die Schulbibliothek steht Kindern und Erwachsenen von Schenkön unentgeltlich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind im Schulblatt und auf der Schulwebseite publiziert.

3.7 Schulische Dienste

Angebote in Schenkön Schulsozialarbeit

Angebote in Sursee schulpsychologischer Dienst, logopädischer Dienst, psychomotorische Therapiestelle, heilpädagogischer Dienst (für Vorschulkinder)

Die Erziehungsberechtigten können alle diese Dienste in Anspruch nehmen.

3.8 Schulärztliche Dienste

Schularzt, Schulzahnarzt, Zahnprophylaxe (in Schenkön).

Die Dentalhygienikerin besucht die Klassen regelmässig.

Der jährliche Zahnuntersuch ist obligatorisch.

Das Volksschulbildungsgesetz schreibt einen schulärztlichen Untersuch im Kindergarten, im 4. und im 8. Schuljahr vor.

3.9 Schul- und familienergänzende Betreuungsangebote

Die Schule Schenkön bietet ein bedarfsgerechtes Angebot (siehe Konzept Tagesstrukturen).

4 SCHULBETRIEB

4.1 Unterrichtszeiten

Vormittags gelten für alle Klassen Blockzeiten.
Unterricht in Halbklassen findet in der Regel nachmittags statt.
Die Schulleitung legt die Unterrichtszeiten fest.

4.2 Erziehungsberechtigte

Die Schule lebt eine aktive und offene Gesprächs- und Fehlerkultur. Schulbesuche sind jederzeit willkommen. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus organisieren die Lehrpersonen Elternabende, Gespräche oder andere Veranstaltungen.

Elternmitwirkung

„Die Elternmitwirkung setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft und Schulleitung zum Wohl der Schüler ein. Sie vertritt die Interessen der Gesamtschule und nicht Einzelinteressen“ (Auszug aus dem Reglement der Elternmitwirkung der Schule Schenkön).

4.3 Schulareal

Das Schulareal darf während der Unterrichtszeit und den Pausen nicht verlassen werden. Ausnahmen bewilligt die Lehrperson.
Die Sport- und Spielanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Im Benützungsplan eingetragene Klassen und Vereine haben Vorrang.
Auf dem Schulareal (insbesondere Sportanlagen) besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, inkl. Mofas.

4.4 Schulmaterial

Schulmaterial wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen / Schüler tragen Sorge zu Büchern und Geräten.

4.5 Eigene elektronische Geräte

Grundregel: Kinder nehmen Handys und andere elektronische Geräte nur in Ausnahmefällen mit in die Schule. Diese bleiben während der Unterrichtszeit inkl. Pausen ausgeschaltet. Missbrauch hat den Einzug des Gerätes zur Folge.

4.6 Waffen, Suchtmittel

Waffen, waffenähnliche und sonstige gefährliche Gegenstände gehören nicht auf das Schulareal, ebenso alle Arten von Brutalos und Pornografie.
Ebenfalls verboten sind Suchtmittel jeder Art. Solche dürfen nicht mitgebracht, konsumiert oder gehandelt werden.
Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb des Schulbetriebes.

5 ABSENZEN / DISPENSATIONEN

Die Erziehungsberechtigten sorgen für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder. Bei Krankheit wird die Lehrperson vor Unterrichtsbeginn informiert. Für alle Absenzen ist eine Entschuldigung erforderlich. Bei unentschuldigter Absenz muss die Lehrperson bei den Eltern nachfragen.

In begründeten Fällen können Kinder vom Unterricht dispensiert werden. Pro Schuljahr stehen Jokerhalbtage zur freien Verfügung. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig und schriftlich an die Klassenlehrperson einzureichen. Einzelheiten zur Urlaubsregelung sind im Schulblatt und im Internet publiziert.

6 SCHULWEG

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Sicherheit

Allen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, empfehlen wir das Tragen eines Velohelms. Bei Exkursionen ist dies obligatorisch. Die Kinder halten sich an die geltenden Verkehrsregeln.

Empfehlung

Die Kinder sollen die Chance nutzen, den Schulweg als Teil der Schule und als Lernweg zu erleben. Deshalb bitten wir alle Erziehungsberechtigten, auf das Chauffieren ihrer Kinder zu verzichten.

7 VERSICHERUNG

Anfallende Kosten bei Krankheit und Unfall sowie bei Haftpflichtfällen sind über die Versicherungen der Erziehungsberechtigten gedeckt.

8 WOHNORTWECHSEL

Ein Wohnortwechsel soll so früh wie möglich der Schulleitung und der Lehrperson gemeldet werden. Ebenfalls soll eine Anmeldung bei der Abnehmerschule erfolgen. Die offiziellen Schuldokumente werden von der Schulleitung an die Schule des neuen Wohnortes übermittelt.

Neuzuzüger melden sich frühzeitig bei der Schulleitung. Ein Anmeldeformular ist bei der Schulleitung, auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet erhältlich.

Schenkön, 01. August 2016

Die Bildungskommission